

Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Gewinnung und Verwendung erneuerbarer Energien Bergisches Land“ – „AG Erneuerbare Energien“

Vorbemerkung:

Die in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Partner arbeiten zum Schutz des Klimas bereits seit Jahren auf dem Gebiet „Gewinnung und Verwendung erneuerbarer Energien Bergisches Land“ erfolgreich zusammen. Ausgehend von der zur Vorbereitung der „Regionale 2006“ eingerichteten Leitthemenkommission „Energie und Klimaschutz“ hat sich der regionale Arbeitskreis „Biomasse“ gebildet. Dieser Arbeitskreis führt nunmehr die Bezeichnung Arbeitsgemeinschaft „Gewinnung und Verwendung erneuerbarer Energien Bergisches Land“. Die Partner wollen die bisher praktizierte gute Zusammenarbeit fortsetzen und weiterentwickeln.

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich für eine nachhaltige Energieversorgung und -verwendung in der Region ein. Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreis Mettmann sind Mitglieder im Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V. Sie verfolgen daher das im Jahr 2006 dort beschlossene Ziel, alle fünf Jahre die CO₂-Emissionen (Äquivalente) um zehn Prozent zu reduzieren. Alle Partner tragen diese Ziele mit.

Zusammen mit Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung leisten die erneuerbaren Energien für die Strom- und Wärmeerzeugung einen wesentlichen Beitrag zur CO₂-Minderung, zum Ersatz fossiler Energien und zur regionalen Wertschöpfung.

Auf Basis regionaler Zusammenarbeit können erneuerbare Energien leichter erschlossen und genutzt werden, z.B. durch planerische Festlegungen, durch Zusammenführung wirtschaftlich nutzbarer Mengen und durch Vernetzung regional vorhandenen Fachwissens und der regionalen Akteure.

Folgende Organisationen bilden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Geschäftsordnung die Arbeitsgemeinschaft „Gewinnung und Verwendung erneuerbarer Energien Bergisches Land“:

- Stadt Remscheid, Die Oberbürgermeisterin
- Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister
- Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
- Kreis Mettmann, Der Landrat
- WSW Energie & Wasser AG
- Stadtwerke Solingen
- EnergieAgentur.NRW
- EWR GmbH
- Wupperverband
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land

An der Arbeitsgemeinschaft „Gewinnung und Verwendung erneuerbarer Energien Bergisches Land“ nehmen ständige Gäste teil:

- Holzcluster Bergisches Land
- ZebiO – Zentrum für biogene Energie Oberberg e.V.
- Enserva GmbH
- Regionales Bioenergiemanagement Bergisches Land

Für die Zusammenarbeit wird das Folgende vereinbart:

1. Die Partner arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie bringen Themen und Projektvorschläge für die Zusammenarbeit ein. Daraus entwickeln sie fallweise Vorhaben, Strukturen, Stellungnahmen oder Zusammenarbeit mit Dritten. In den Fällen, in denen bedeutsame Klimaschutzvorhaben von einzelnen Partnern außerhalb der Arbeitsgemeinschaft konzipiert werden, informieren sie die übrigen Partner.
2. Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden in der Regel im Abstand von max. drei Monaten reihum bei den Partnern statt. Die Termine und Sitzungsorte werden in der jeweils vorangehenden Sitzung festgelegt. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin übersandt. Die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ist möglich. Ständige Gäste sind in allen Belangen den Partnern der Arbeitsgemeinschaft gleichgestellt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht die Funktion einer Sprecherin/eines Sprechers bzw. die Stellvertretung übernehmen.
3. Die Partner wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin/einen Sprecher und eine 1. und 2. Stellvertretung für den Zeitraum von zwei Jahren. Jeder Partner ist vorschlagsberechtigt. Für die Wahl ist jeweils eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Partner erforderlich. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, genügt in einem 2. Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Partner. Eine Wiederwahl ist möglich. Für eine Abwahl der Sprecherin/ des Sprechers bzw. einer Stellvertretung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Partner erforderlich. Die Wahl bzw. eine Abwahl wird von der ältesten anwesenden Person geleitet. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl. Eine Wahl oder eine Abwahl ist nur möglich, wenn dies in der Tagesordnung zur Sitzung angekündigt wurde. Die Sprecherin /der Sprecher hat folgende Aufgaben:
 - a. Leitung der Sitzungen
 - b. Vorbereitung der Sitzungen durch den Kommunalen Sitzungsdienst
 - c. Vertretung der Kooperation nach außen
 - d. die Durchführung des schriftlichen Verfahren gem. Nr. 6 dieser Geschäftsordnung bei Abstimmungen, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung erlauben
4. Der Sitzungsdienst wird wechselweise durch die Gebietskörperschaften Remscheid, Solingen, Wuppertal und dem Kreis Mettmann wahrgenommen. Sie bilden den Kommunalen Sitzungsdienst. Die Gebietskörperschaften mit Sitzungsdienstaufgaben sprechen die Reihenfolge ab. Ausgenommen vom Sitzungsdienst ist die Gebietskörperschaft, die die Sprecherin/den Sprecher stellt. Es werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a. Vorbereitung der Sitzungen in Abstimmung mit der Sprecherin/dem Sprecher
 - b. Einladungen zu den Sitzungen
 - c. Fertigung und Versand der Niederschriften
5. Eine einvernehmliche Meinungsbildung wird angestrebt, soweit diese für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist. Kommt diese nach ausreichender Erörterung nicht zustande, werden Entscheidungen durch Abstimmung herbeigeführt. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Partner erforderlich. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Geschäftsordnung können nur einstimmig beschlossen werden. Abstimmungen können nur erfolgen, wenn diese in der Einladung zur Sitzung angekündigt worden sind und mindestens die Hälfte der Partner in der Sitzung zugegen ist. Jeder Partner verfügt über eine Stimme.

6. Abstimmungen können zwischen den Sitzungen auch in schriftlicher Form herbeigeführt werden, wenn dies aus terminlichen Gründen erforderlich ist. Hierfür gilt eine Rückmeldefrist von 10 Werktagen. Bei einer besonderen Dringlichkeit kann diese von der Sprecherin/dem Sprecher verkürzt werden. Die schriftliche Abstimmung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Partner melden hierzu unmittelbar nach Abschluss dieser Geschäftsordnung der Sprecherin/dem Sprecher schriftlich unter Angabe der Anschrift und der E-Mail Adresse die Person, die zur Stimmabgabe für den jeweiligen Partner berechtigt ist. Änderungen sind unverzüglich bekanntzugeben.
7. Es bleibt jedem Partner freigestellt, eigene Maßnahmen im Sinne der o.g. Zielsetzung unabhängig von der Arbeitsgemeinschaft zu planen und umzusetzen.
8. Die Partner bzw. ein Teil der Partner können für Einzelvorhaben gesonderte Vereinbarungen treffen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn z.B. für einzelne Projekte finanzielle Angelegenheiten zu regeln sind.
9. Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss Arbeitsgruppen bilden, die sich mit definierten Aufgaben befassen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppen wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrem Kreis eine Person, die die Leitung übernimmt. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Die Leiterinnen bzw. die Leiter der Arbeitsgruppen informieren die Arbeitsgemeinschaft in der jeweils nächsten Sitzung über den Stand der Projekte. Falls in Einzelfragen eine notwendige einheitliche Auffassung innerhalb der Arbeitsgruppe nicht erzielt werden kann, ist eine Beschlussfassung durch die Arbeitsgemeinschaft unter Darlegung der gegensätzlichen Standpunkte einzuholen.
10. Die Partner sind berechtigt, die Kenntnisse und Ergebnisse, die aus der Zusammenarbeit resultieren, ohne weitere Zustimmung der Partner für eigene Zwecke zu nutzen. Sie sind weiterhin berechtigt, eigene Veröffentlichungen zu einzelnen Projekten herauszugeben, die von der Arbeitsgemeinschaft entwickelt wurden bzw. an denen die Arbeitsgemeinschaft beteiligt war oder noch beteiligt ist. Die Partner verpflichten sich in diesen Fällen auf die Urheberschaft bzw. die Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft hinzuweisen.
11. Die Aufnahme von neuen Partnern ist möglich. Hierfür ist in geheimer Abstimmung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Partner erforderlich. Es kommen nur neue Partner in Betracht, die Träger einer öffentlichen Aufgabe oder als gemeinnützig anerkannt sind und ihren Sitz im Bergischen Land haben.
12. Jeder Partner kann die Arbeitsgemeinschaft jederzeit verlassen. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung an die Sprecherin/den Sprecher erforderlich. Die Sprecherin/der Sprecher informiert in einem solchen Fall unverzüglich alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.
13. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ist nicht mit finanziellen Verpflichtungen verbunden.
14. Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft vom 10. Oktober 2013. Sie wird wirksam, wenn diese von allen Partnern unterzeichnet worden ist.

Remscheid
Ort
25.07.2011
Datum
gez.
Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Dr. Christian Henkelmann
Beigeordneter für Bauen, Kultur und
Landschaftspflege

Solingen
Ort
15.08.2011
Datum
gez.
Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Hartmut Hoferichter
Stadtdirektor

Wuppertal
Ort
22.09.2011
Datum
gez.
Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer
Beigeordneter

Mettmann
Ort
19.09.2011
Datum
gez.
Kreis Mettmann
Der Landrat
Nils Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Wuppertal
Ort
19.09.2011
Datum
gez.
WSW Energie & Wasser AG
Prof. Dr. Norbert Hüttenhölcher

Wuppertal
Ort
13.09.2011
Datum
gez.
EnergieAgentur.NRW / prisma consult GmbH
Bernd Geschermann

Remscheid
Ort
16.09.2011
Datum
gez.
EWR GmbH
Klaus Zehrtner

Remscheid
Ort
16.09.2011
Datum
gez.
EWR GmbH
Klaus Günther-Blombach

Wuppertal
Ort
13.09.2011
Datum
gez.
Wupperverband
Dr. Volker Erbe
Bereichsleiter T2 Wasserwirtschaft /
Abwasser und Koordinator Energie

Gummersbach
Ort
12.09.2011
Datum
gez.
Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Bergisches Land
Günter Dieck

Solingen
Ort
21.09.2011
Datum
gez.
Stadtwerke Solingen
Claudia Bongers